

# amedes-Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

## AMEDES-VERFAHRENSORDNUNG ZUM BESCHWERDEVERFAHREN GEMÄß LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTENGESETZ (LKSG)

### Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>1</b>
<b>1. Was ist der Zweck des Beschwerdeverfahrens?</b>	<b>2</b>
<b>2. Wer kann Hinweise abgeben?</b>	<b>2</b>
<b>3. Welche Hinweise können abgegeben werden?</b>	<b>2</b>
<b>4. Wie kann ich einen Hinweis abgeben?</b>	<b>2</b>
<b>5. Wer bearbeitet die Hinweise?</b>	<b>2</b>
<b>6. Das Beschwerdeverfahren im Einzelnen</b>	<b>3</b>
<b>7. Der Schutz vor Repressalien</b>	<b>4</b>
<b>Ansprechpartner</b>	<b>4</b>

#### Vorwort

amedes übernimmt Verantwortung für die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte innerhalb ihres eigenen Geschäftsbereiches und durch ein angemessenes Management ihrer unmittelbaren Lieferanten. amedes erwartet von ihren Lieferanten, dass sie weltweit die Gesetze zum Schutze der Menschenrechte respektieren und befolgen. amedes setzt alle Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten um und hält die Umsetzung nach. Ein wesentliches Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten.

Des Weiteren auch darüber, was mit eingehenden Hinweisen geschieht, d.h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird. amedes ist wichtig, diese Information verständlich und nachvollziehbar darzustellen und größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

### 1. Was ist der Zweck des Beschwerdeverfahrens?

Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit bieten, relevante Hinweise gegenüber amedes einreichen zu können und somit auf menschenrechtliche sowie umweltbezogene Risiken aufmerksam zu machen. Je früher Risiken erkannt werden, umso höher ist die Chance, drohende Schäden abzuwenden oder weitere Schäden zu verhindern (**Frühwarnsystem**).

Personen oder Personengruppen erhalten ebenso die Möglichkeit, über bereits bestehende Missstände oder Rechtsverletzungen zu informieren, so dass Schäden unmittelbar abgewendet oder minimiert werden können (**Zugang zu angemessener Abhilfe**).

### 2. Wer kann Hinweise abgeben?

Jede Person<sup>1</sup>, die potenziell von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen im eigenen Geschäftsbereich von amedes oder innerhalb unserer Lieferkette betroffen ist, kann Hinweise über unser Beschwerdeverfahren abgeben, gleichgültig, ob dies im Inland oder Ausland geschieht.

Auch Dritte die nicht selbst oder unmittelbar betroffen sind, haben Zugang zum Beschwerdeverfahren, etwa um in Verbindung oder als Helfer von betroffenen Personen zu agieren.

### 3. Welche Hinweise können abgegeben werden?

Alle Personen oder Personengruppen, die Hinweise auf ein menschenrechtliches oder auf ein umweltbezogenes Risiko abgeben wollen, können das Verfahren nutzen. Unter einem Risiko ist eine Situation zu verstehen, in der es wahrscheinlich ist, dass ein verbotenes Verhalten in Bezug auf ein menschenrechtliches und/oder umweltbezogenes Standard droht oder bereits eingetreten ist.

- **Faire und sichere Arbeitsbedingungen**<sup>2</sup>
- **Respektierung der Koalitionsfreiheit**<sup>3</sup>
- **Kinderarbeit, Ausbeutung, Zwangsarbeit oder moderner Sklaverei**<sup>4</sup>
- **Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden und Vermeidung von Diskriminierung**<sup>5</sup>
- **Umweltschutz und Ressourcennutzung**<sup>6</sup>
- **Gefahrstoffe und Abfallentsorgung**<sup>7</sup>

### 4. Wie kann ich einen Hinweis abgeben?

Beschwerden können jederzeit auf verschiedenen Wegen abgegeben werden. Jede Beschwerde, unabhängig davon, auf welchem Weg sie bei amedes eingeht, wird unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterverarbeitet.

- Wir stellen unser **webbasiertes Hinweisgebersystem** zur Verfügung, in das Hinweise in ein Web-Formular eingegeben werden können. Das Hinweisgebersystem ist unter <https://valinor.hoganlovells.com/amedes-wb-tool/> erreichbar. Das System wird durch Hogan Lovells International LLP zur Verfügung gestellt.
- Per **E-Mail** können Beschwerden und Hinweise an [LKSG@amedes-group.com](mailto:LKSG@amedes-group.com) gesendet werden
- Per **Telefon** sind wir erreichbar unter: +49 89.29 012 813 von Mo.-Fr. von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr erreichbar. Das System wird durch Hogan Lovells International LLP zur Verfügung gestellt.
- Per **Briefpost** erfolgen Hinweise und Beschwerden an: amedes Medizinische Dienstleistungen GmbH  
Abteilung Legal, Compliance & ESG  
LkSG-Beschwerdeverfahren  
Haferweg 40  
22769 Hamburg

Die vertrauliche Behandlung von abgegebenen Hinweisen und Beschwerden wird gewährleistet. Eine Anonyme Abgabe ist insbesondere über das webbasierte Hinweisgebersystem möglich.

### 5. Wer bearbeitet die Hinweise?

Hinweise werden durch den Bereich Compliance unter Hinzuziehung des relevanten Fachbereiches bearbeitet.

Folgende Eigenschaften werden sichergestellt:

- Unparteiisch
- Unabhängig und nicht weisungsgebunden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
- Frei von Interessenkonflikten
- Für die Aufgabe entsprechend geschult
- Qualifiziert in Hinblick auf die potenziellen Inhalte von Hinweisen
- Mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet, um Hinweise zeitnah bearbeiten zu können

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit nutzen wir in diesem Text die männliche Form. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Inhalte auf Angehörige aller Geschlechter.

<sup>2</sup> Zahlung eines fairen Lohns, der mindestens dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn entspricht; Orientierung an den Übereinkommen 26 und 131 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Einhaltung der Verpflichtungen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz nach den entsprechenden lokalen Gesetzen, um die Gefahr von Arbeitsunfällen oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu verhindern; orientiert an den ILO-Übereinkommen 1, 4, 155 und 164.

<sup>3</sup> Orientiert an den ILO-Übereinkommen 87, 98, 135 und 154.

<sup>4</sup> Orientiert an den ILO-Bestimmungen über das Verbot von Kinderarbeit unter dem Mindestalter gemäß ILO-Übereinkommen 138 und über das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit gemäß ILO-Übereinkommen 182.

Achtung des Verbots von Zwangsarbeit, mit Ausnahme von Arbeiten und Dienstleistungen nach den ILO-Konventionen 29 und 105 oder nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966.

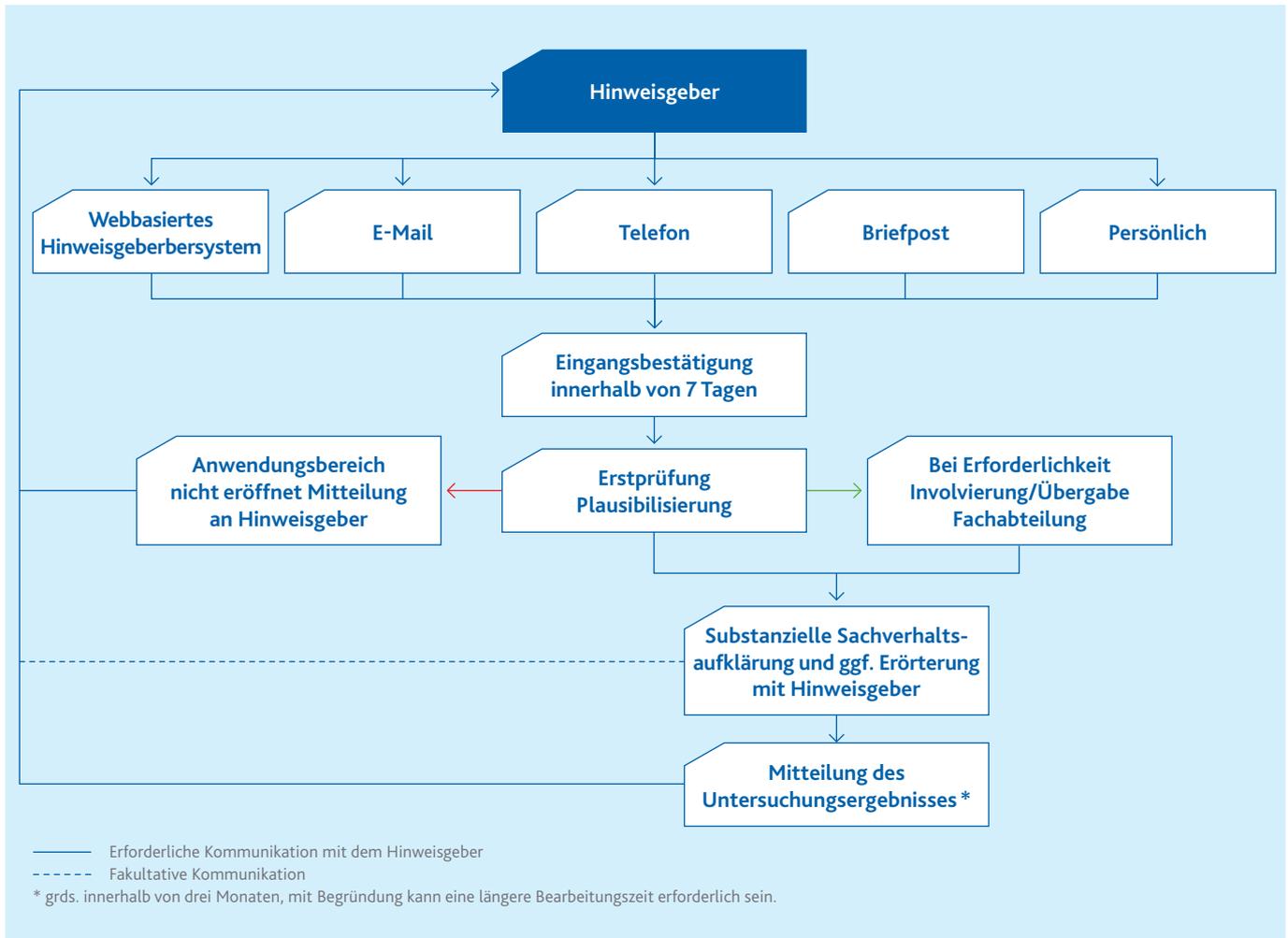
<sup>5</sup> Orientiert an den ILO-Übereinkommen 110, 111 und 159

<sup>6</sup> Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, übermäßigen Lärmemissionen und Wasserverbrauch, um die natürlichen Grundlagen zur Nahrungserzeugung zu erhalten, den Zugang zu sauberem Trinkwasser und adäquaten Sanitäranlagen zu gewährleisten und die Gesundheit zu schützen. Einhaltung des strikten Verbots von unrechtmäßigen Zwangsräumungen und unrechtmäßigem Entzug von Land, Wäldern und Gewässern. Wir achten darauf, dass dies nicht die Lebensgrundlage von Menschen beeinträchtigt.

<sup>7</sup> Verweis auf das Minamata-Übereinkommen, das Stockholmer Übereinkommen und das Basler Übereinkommen.

6. Das Beschwerdeverfahren im Einzelnen

- Innerhalb von sieben Tagen nach Eingang eines Hinweises enthält die hinweisgebende Person eine Bestätigung.
- Zunächst erfolgt in einer zentralen Erstprüfung eine Plausibilisierung durch den Fachbereich Compliance, hinsichtlich tatsächlicher in Frage kommenden menschrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen und welche Gesellschaft oder welcher Lieferant von der Meldung betroffen ist (Prüfung der Eröffnung des Anwendungsbereiches). Entsprechend des Ergebnisses wird der Hinweis dann (sofern erforderlich) an die zuständige Fachabteilung übergeben.
- Wenn ein Sachverhalt nach erfolgter Erstprüfung nicht weiterbearbeitet wird, erhält die hinweisgebende Person hierüber eine Nachricht mit einer entsprechenden Begründung.
- Bei hinreichender Plausibilisierung wird zeitgerecht sowie aufwands- gerecht der Sachverhalt überprüft. Hierzu kann, falls erforderlich und möglich, die hinweisgebende Person kontaktiert werden, um den Sachverhalt zu erörtern (Umstände, Hintergründe, Ausmaß und Dauer von Gefahren, Risiken oder Verletzungen von Rechten oder Pflichten)
- Das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung ist grds. innerhalb von drei Monaten dem Hinweisgeber mitzuteilen (unter Wahrung jedweder rechtlichen Rahmenbedingung). Sofern die Klärung des Sachverhalts nicht innerhalb von drei Monaten möglich ist (z.B. aufgrund von Komplexität), erhält die hinweisgebende Person eine Rückmeldung mit Begründung.
- Im Übrigen wird auf Basis der Erkenntnisse der Sachverhaltsaufklärung ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet und falls erforderlich und möglich unter Wahrung jedweder rechtlichen Rahmenbedingung, mit der hinweisgebenden Person erörtert.
- Wird im Zuge der Sachverhaltsaufklärung festgestellt, dass eine Verletzung von Menschenrechten oder der Umwelt unmittelbar bevorsteht oder bereits stattfindet, werden die Abhilfemaßnahmen unmittelbar eingeleitet.
- Die mit dem Beschwerdeverfahren befassten Mitarbeiter verfolgen nach, ob und inwieweit die Abhilfemaßnahmen umgesetzt wurden.



## 7. Der Schutz vor Repressalien

Der Schutz von Hinweisgebern vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Hinweisen ist Bestandteil des Konzepts unseres Beschwerdeverfahrens.

Folgende Maßnahmen sollen dem Schutz der hinweisgebenden Person dienen:

- Hinweise werden nur von vordefinierten bestimmten Kreis berechtigter und zuständiger Personen bearbeitet.
- Informationen werden vertraulich behandelt. Namen, personenbezogene Daten oder sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden nicht weitergegeben, ggf. erfolgt bei interner Kommunikation in der Sache eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung, wenn dies zum Schutz notwendig ist oder die hinweisgebende Person das wünscht.
- Die oben aufgeführten Informationen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht weitergegeben, wenn das zum Schutz der Person erforderlich ist.
- Die zuständigen Ansprechpersonen halten – wenn möglich – über das gesamte Verfahren Kontakt mit den hinweisgebenden Personen.
- Personendaten und Namen werden insbesondere dann nicht an operative Einheiten innerhalb amedes weitergegeben, wenn auf Regelverstöße von Vorgesetzten oder Personen, zu denen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen, hingewiesen wird.

Benachteiligende Handlungen oder gar Bestrafungen von hinweisgebenden Personen aufgrund von oder im Zusammenhang mit Beschwerden oder Hinweisen, werden von amedes nicht geduldet.

Wer Kenntnis von benachteiligenden Behandlungen gegenüber hinweisgebenden Personen erlangt, ist aufgefordert, den Bereich Legal, Compliance & ESG zu informieren.

### Ansprechpartner

Dr. Markus Althoff  
General Counsel  
Chief Officer Legal, Compliance & ESG  
Tel.: +49 151 55 63 93 79  
Markus.Aldhoff@amedes-group.com